



FREUNDE DES LSG.

EHEMALIGE UND FÖRDERER DES LOUISE-SCHROEDER-GYMNASIUMS E.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die "Freunde des LSG. Ehemalige und Förderer des Louise-Schroeder-Gymnasiums e.V." sind ein eingetragener Verein, er verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Sitz des Vereins ist München. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Erziehung der Schüler des Louise-Schroeder-Gymnasiums im Rahmen des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung. Der Verein bemüht sich insbesondere um eine Ergänzung und Verbesserung der Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen, um die Förderung von Studienreisen, von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft bei den "Freunden des LSG" können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen, insbesondere ehemalige Schüler, Eltern von Schülern, Lehrer, Freunde und Gönner des Louise-Schroeder-Gymnasiums.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vereinsvorstand erworben, falls nicht der Vorstand innerhalb eines Monats widerspricht.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - (a) eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Erklärung des Austritts
 - (b) Streichung aus der Liste der Mitglieder durch den Vorstand wegen Nichtzahlung von mindestens einem Jahresbeitrag trotz Zahlungsaufforderung
 - (c) Ausschluss aus sonstigem wichtigen Grund; hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung
 - (d) das Ableben des Mitglieds

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und einem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereins. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben bevollmächtigen.

- (3) Der Vorstand wird jedes zweite Jahr neu von der Mitgliederversammlung gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhält keine Vergütung.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss vom 1. Vorsitzenden mindestens jedes zweite Jahr einberufen werden. Die Einladung muss schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher erfolgen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Beitrag und Mittelverwendung

- (1) Der Mindestbeitrag beträgt 15,- Euro. Er ist für das laufende Kalenderjahr jeweils bis zum 30.11. zur Zahlung fällig.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Höhe des Jahresbeitrages mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder neu festsetzen.
- (3) Die dem Förderverein zugehenden Regelbeiträge, freiwillige Beiträge, Spenden und sonstige Mittel verwendet der Vorstand ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke gemäß § 2.

§ 7 Rechnungslegung

- (1) Der Vorstand hat in der Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben zu berichten und die Jahresabschlüsse mit Belegen zur Einsicht vorzulegen. Dem Vorstand ist nach Rechnungslegung Entlastung zu erteilen, soweit die Mitgliederversammlung dagegen keine Einwände erhebt.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder 2 Kassenprüfer für die laufende Wahlperiode zu bestellen, die die Kassenführung und die Belege zu überprüfen haben.

§ 8 Auflösung der Fördervereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. In der Einladung muss die Entscheidung über die Auflösung ausdrücklich angekündigt werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung und Erziehung am Louise-Schroeder-Gymnasium zu verwenden.

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Gründungsversammlung am 4. Juli 1989 beschlossen, abgeändert in den Mitgliederversammlungen vom 14. November 2003 und vom 16. November 2007.